

Kundeninfo-Lohn 4-2017

Gelegenheitsarbeit (ex Wertgutscheine bzw. „Voucher“)

Die Anmeldung von Gelegenheitsarbeit mit „Voucher“ ist nun für Freiberufler möglich, d.h. das INPS-Portal wurde freigeschaltet, um im Namen der Kunden (Auftraggeber) alle nötigen Meldungen durchführen zu können.

Wir machen aber darauf aufmerksam, dass pro Arbeitstag eine eigene Meldung zu machen ist, im Sinne dass die Anmeldung NICHT für mehrere aufeinanderfolgende Tage gemacht werden kann, sondern für jeden einzelnen Arbeitstag eine eigene Meldung zu machen ist, was äußerst aufwendig und somit umständlich und extrem zeitaufwändig ist. Auch dies ist wiederum ein Zeichen dafür, dass der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit der „Voucherbeschäftigung“ gewährt, es aber so kompliziert wie möglich gestaltet, um es für die Nutzer uninteressant zu machen.

Essensgutscheine

In Bezug auf die Nutzung der Essensgutscheine („buoni pasto“ / ticket restaurant), sind die Bestimmungen etwas gelockert worden.

Ab nun können die einzelnen Essensgutscheine gesammelt und bis zu 8 Gutscheine gleichzeitig für eine einzige Leistung verwendet werden. Die Nutzung darf zudem nun auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen, an denen keine Arbeitsleistung erbracht wurde. Außerdem dürfen die Essensgutscheine nun auch von Part-Time Mitarbeitern genutzt werden, auch wenn nach der Nutzung des Gutscheins keine Arbeitsleistung mehr erfolgt.

Spesenvergütung (pauschal) für Mobiltelefonnutzung

Ab sofort ist die **pauschale Spesenvergütung** an die Mitarbeiter für die berufliche Nutzung ihrer „Privathandys“ nicht mehr beitrags- und steuerbefreit. Wird der Abrechnung keine detaillierte Aufstellung beigelegt, aus der ersichtlich ist, für welches Telefonat, an welchem Tag, für welche Gesprächsdauer das Handy genutzt wurde, wird diese pauschale Spesenvergütung als normale Lohnzahlung behandelt und somit der Steuer- und Beitragsberechnung unterworfen.

Als einzige anwendbare Alternative scheint nur mehr die Überlassung eines Betriebshandys an den/die Mitarbeiter möglich (welches ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden darf!), um weiterhin diese Kosten betrieblich absetzen zu können.

Krankenbescheinigung durch Krankenhaus - „Erste Hilfe“ Abteilung

Grundsätzlich müssen alle Krankschreibungen für Arbeitnehmer vom behandelnden Arzt direkt an die INPS übermittelt werden. Es scheint aber so, dass es bei jenen Krankschreibungen, die von den „Erste-Hilfe“ Abteilungen der Krankenhäuser ausgestellt werden, nicht so funktioniert. Um in diesen Fällen einer Aberkennung der Krankenstände durch das Versicherungsinstitut INPS vorzubeugen, ist es ratsam, dass die betroffenen Arbeitnehmer, die vom Krankenhaus erhaltene Krankschreibung, auch an die INPS übermitteln, entweder per Post (Einschreiben mit Rückantwort) oder direkt beim INPS-Schalter abgeben.

Für Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gamper & Lahner